

dachten Stadt- und Vogerrichten rechtlich belangt und davon auch die in den Vogerrichten wohnenden Erbmänner nicht eximirt werden sollen; daß aber Rechtsstreitigkeiten, welche in petitorio über „den Aligenthumb servorum ecclesiasticorum oder auch über den Dominium und proprietät eines geistlichen Erbes oder andern liegenden Gutes“ entstehen, in erster Instanz vor dem Geistlichen-Gerichte verhandelt werden müssen.

Bemerk. Conf. auch Nr. 215 d. S.

Ein späteres zu Arnsherg am 23. April 1729 (S. d.) erlassenes (beim münster'schen Hofrath am 3. Mai 1790 präsentirtes, resp. reproducirtes) landesherrliches Rescript, welches die vom Stadtgericht zu Münster erhobene Beschwerde über Eingriffe in das ihm ertheilte Privilegium der Cognition in erster Instanz, als begründet bezeichnet, gebietet den geistlichen und weltlichen Hofgerichten zu Münster: „jeden Klägeren, er sey „geist- oder weltlichen Standes, welcher gegen einen „Bürger der Stadt Münster, super causa mere seculari seu civili etwas zu klagen oder Prozeß zu führen hat, auch, wann eines dafigen Bürgern Person und Güter von ihm selbst oder durch Andere in discussion gezogen werden wollen, die Sache in erster Instanz für sich nicht annehmen, vielweniger sich „darinnen einiger Judicatur anmassen, sonderen forderist zum Stadt-Gericht und primam Instantiam verweisen sollen.“

189. Cöln den 20. December 1683. (A. 3. h. Multer-Steuer zu Münster.)

Max. Heinrich (Herzog in Baiern), Erzbischof u. Churfürst zu Cöln etc., Bischof zu Münster etc.

Zur Beseitigung der Unordnungen und Beeinträchtigungen der in der Stadt Münster, zur Bestreitung ihrer Obliegenheiten, eingeführten Multer-Steuer (zum Betrage von 1 Schilling für jedes zur Mühle gebracht werdende Scheffel Korn oder Getreide), werden die von den Mahlgästen und Müllern zu erfüllenden Förmlichkeiten, die herkömmlich und fernerhin statthaftern Exemptionen, und die von den angeordneten Aufsehern an den Pforten

und in den Mühlen zu bewirkenden Visitationen, ausführlich festgesetzt, auch auf den, aus der Grafschaft Mark eingeführt werdenden Roith, eine Abgabe von 3 Schillingen p. Tonne gelegt; und sollen desfallige Unterschleife, mit Confiskation des Getreides etc. und mit Geldbußen bestraft werden.

190. Münster den 18. Mai 1684. (A. 3. h. Schenk-hochzeiten.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrl. Titulatur.)

Nebst Erneuerung der, die Zahl der Gäste, die Schwelgerei und die Kleiderpracht bei Hochzeitsfeierungen beschränkenden Vorschriften, wird die Haltung sogenannter Schenk-Hochzeiten, bei Vermeidung von 5 Goldgl. Strafe für jeden geladenen und von jedem erschienenen Gast, verboten; und soll es Niemanden gestattet sein von der Beachtung dieses Verbotes zu dispensiren.

191. Bonn den 30. September 1684. (B. 1. h. Bankal-Prozeß.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln etc., Bischof zu Münster etc.

Der in der stiftlich münster'schen geistlichen Hofgerichts-Reformation vorgeschriebene, in Schuldklagesachen gegen Unterthanen, welche 20 Rthlr. Werth nicht übersteigen, den Creditoren gestattete Processus Bancalis, — welcher während der Kriegszeiten in Nichtübung gerathen, und durch Anwendung des gewöhnlichen (kostspieligeren) Prozeßverfahrens verdrängt worden ist, — soll von nun an „wieder reassumirt, nach „der Reformation des Geistlichen Hoff-Gerichts ad pra-xin, und uff vöriegen alten Fuß gebracht werden.“

„Diesemnach befehlen wir allen und jeden Pastoren, „Saccellanis, Vicecuratis etc. an denen Dyrteren und „Kirspelen unsers Stifts und Fürstenthums Münster, „welche unserer münster'schen geistlichen Jurisdiction un-

„terworfen und allwo der Processus bancalis von A-
 „tershero im Schwang gewesen ic. und wollen, daß sie
 „sampft und sonders alle diejenige Citationes und Man-
 „data Bancalia und Brachia, sobaldt ihnen dieselbe von
 „den juratis Latoribus Litteratum, werden zugeschickt
 „sein, des Sonntags Morgens nicht in der Kirchen oder
 „ex ambone mit Ausruffung der Nahmen und Zunah-
 „men des Actoris und Rei (wie per abusum vor diesem
 „eingeschlichen) sondern uffm Kirchhof in personas citan-
 „dorum oder, in deren Abwesenheit, den vom Hausge-
 „sinde der Abgeladenen anwesenden, getreulich exequiren,
 „und so viel die erste Citation, super obsciendis genannt,
 „wie auch die vierte Citation Brachii anbetrifft, die, ih-
 „nen cum Originalibus mit zukommende, Copeyen ein-
 „reichen und resp. einschicken, und, daß sie solche Bancal
 „Mandaten und Brachia, der Gebühr exequirt, mit
 „Benennung Tag und Zeit, et per quem facta fuerit
 „executio Mandatorum, denen Originalibus inscribiren,
 „sodann mit solcher inscribirter Nota executionis alsofort
 „und ohne einigen Uffenthalt denen vorgemelter Latori-
 „bus zurückschicken sollen.“

Schließlich wird bestimmt, daß die den Pastoren ic.
 herkömmlich bei der vierten Citation für die vierfache In-
 sinuation zustehende Gebühr von 1 Schilling Münsterisch
 künftig vertheilt, und jeder ihnen zugesandt werdenden
 Bancal-Citation 3 Pfennig Münsterisch beigelegt werden
 sollen, damit, bei Zahlung der Schuldner auf die erste
 oder zweite Citation, ihre Mühwaltung nicht unbelohnt
 bleibe.

Bemerk. Durch Edikt der münsterschen Regierung (un-
 ter landesherrlicher Titulatur) vom 16. Februar 1730
 (A. 6. h.), ist die verordnungsmäßige Ausübung des
 Bancal-Prozesses, diesen wiederherstellend, befohlen,
 zugleich sind alle dagegen erlassene Concessionen und
 Rescripte für unverbindlich erklärt, jedoch die Privile-
 gien des münsterschen Stadt-Richters und des domka-
 pitularischen Vogtgrafen in Kraft erhalten worden; conf.
 auch die neue Bancal-Prozess-Ordnung vom 24. Mai
 1732 Nr. 334 d. C.

192. Lüttich den 29. November 1684. (A. 3. h. Zah-
 lungszustand.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Wegen der durch Mißwachs gesteigerten schwierigen
 Zeit-Umstände im Fürstenthum Münster, sollen dafelbst
 während des laufenden und bis zum Ende des künftigen
 Jahres, keine Klagen wegen rückständiger Zinsen
 gegen desfallige Schuldner erhoben und diese gerichtlich
 verfolgt werden; die Gläubiger müssen sich während die-
 ses Zeitraumes mit Entrichtung der laufenden Jahres-
 zinsen begnügen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofs Friedrich
 Christian d. d. Münster den 19. Mai 1691 (B. 1. h.),
 ist, wegen der durch „hessische und schwedische Kriegs-
 Pressuren“ entstandenen Erschöpfung der Städte,
 Kirchspiele, Wigbolden, Bauerschaften und
 Gemeinden, sowie der schatzpflichtigen Unter-
 thanen, diesen sämtlichen Zinsrückstands-Schul-
 dern, neben der reichschlußmäßig eingetretenen, gesetz-
 lichen Reduktion des Zinsfußes von 6 auf 5 Pro-
 cent, ein fortgesetzter Zahlungszustand — „bis zu
 „besserem der contribuierenden Unterthanen
 „Wiederaufkommen und anderwerter gün-
 „digster Verordnung“ — für alle Zinsen-Rück-
 stände, die vor und nach dem Erlaß des jüngern gleich-
 artigen Indultes (de 1684) entstanden sind, bewilligt,
 und sind die Debitoren zugleich angewiesen worden, die
 laufenden Jahreszinsen in der nächsten vertrag-
 smäßigen Verfallzeit pünktlich, und bei Strafe desfall-
 siger Exekution zu entrichten.

193. Bonn den 10. März 1685. (A. 3. h. Person-
 Schatzung.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Zur Erfüllung der vom Papste und dem Kaiser drin-
 gend bevorworteten Hülfeleistung gegen den christlichen
 Erbfeind und zur Unterhaltung der dem Kaiser gegen die
 Türken zugesandten landesherrlichen Hülfstruppen, wird,